

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Februar 2006

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

A :	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung ur der obersten Landesbehörden	ıd	112	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	58
109	Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen		113	Unterhaltung von Wettannahmestellen	58
	im Stadtgebiet Gronau	57	114	Unterhaltung von Wettannahmestellen	58
В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung				
110	Bekanntmachung gemäß § 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)	58	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
111	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	58	115–119	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	59

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

109 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen im Stadtgebiet Gronau

Durch den Neubau von Teilstrecken der Bundesstraße 54 haben sich die Verkehrsbeziehungen im Bereich der Stadt Gronau, Kreis Borken, Bezirksregierung Münster geändert. In Ergänzung der Verfügung vom 19. Dezember 2005, III A 1-11-43/96 werden die Straßenabschnitte der

B 54 (B474/B54 - LGr D/NL)

1.) von NK 3708 007	nach	NK 3708 005
Station 0,000	bis	Station 0,737
		(Länge: 0,737 Km)

2.) von NK 3708 005 nach NK 3707 002 Station 0,000 bis Station 2,137

(Länge: 2,137 Km)

3.) von NK 3707 002 nach NK 3707 001 Station 0,000 bis Station 0,605

(Länge: 0,605 Km) (Gesamtlänge 1–3: 3,479 Km)

infolge des Verlustes ihrer bisherigen Verkehrsbedeutung nach § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung vom 01.01.2006 zur Landesstraße 510 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft.

Das Teilstück der

B 54 A (L572 - LGr D/NL)

4.) von NK 3807 023A zur LGr D/NL Station 0,000 bis Station 0,924

(Länge: 0,924 Km)

einschließlich der Verbindungsstrecken zur L 572 wird gemäß § 1 Abs. 5 FStrG umbenannt in B 54.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Braun)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 57

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

110 Bekanntmachung gemäß § 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Bezirksregierung Münster 56-62.111.00/04/0106.1

48143 Münster, den 02.02.2006

Die Windenergie Marbeck GmbH & Co. FKP Betriebs KG hat einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen auf dem Grundstück in 46325 Borken (Gemarkung Marbeck, Flur 12, Flurstück 15) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-48 mit einer Nennleistung von je 800 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 58

111 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 56-60.106.00/05/0701.1

48147 Münster, den 03.02.2006

Der Landwirt Robert Hartwig, Höckelmer 11, 59269 Beckum, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zum Halten von Schweinen, zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und zur Güllelagerung gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Gemarkung Beckum-Vellern, Flur 207 u. 208, Flurstücke 15 u. 1, beantragt.

Der für Dienstag, den 21.02.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet <u>nicht</u> statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 58

112 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 56-62.111.00/05/0401.1

48143 Münster, den 27.01.2006

Die Firma Oxeno Olefinchemie GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Wasserstofferzeugung auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 29 und 31), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Änderung der Betriebsweise unter Verzicht auf den Anschluss ans Werkssammelgasnetz, der kontinuierliche Einsatz von Synthesegas sowie die Errichtung von Wärmetauschern und der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Wilhelm Terfort Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 58

113 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster

- 21.03.02 -

Münster, 27. Januar 2006

Dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e.V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, habe ich gemäß § 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2006 in den Geschäftsräumen "Wettannahme Jump-In", Osterstr. 42 in 46398 Bocholt, für sein eigenes und für andere deutsche Totalisatorunternehmungen eine Wettannahmestelle zu unterhalten.

gez. Petra Schröer Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 58

114 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster

- 21.03.02 -

Münster, 27. Januar 2006

Dem Trabrennverein Recklinghausen e.V. habe ich für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 5 Satz 2 der Ausführungsbe-

stimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, eine Wettannahmestelle zur Vermittlung von Vorwetten für Rennvereine und für die Vermittlung und Annahme von Pferdewetten in den englischen und in den französischen Totalisatoren auf der Rennbahn zu unterhalten.

gez. Petra Schröer Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 58 – 59

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

115 Das am 26. Oktober 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 357 575 133 (Neu: 3 757 575 133) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 59

116 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 926 959 (Neu: 3 720 926 959) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 59

117 Das am 24. Oktober 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 395 070 089 (Neu: 3 795 070 089) ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 59

118 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 725 297 (Neu: 3 750 725 297), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 59

119 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 000 545 594, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 59

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/PVSt

Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53